

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Stück, 28.03.1939

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 28. März 1939. 7. Stück.

Inhalt:

- Nr. 11. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 25. März 1939, betreffend die Verordnung des Führers und Reichszanzenlers vom 11. März 1939 über Enteignung für Reichsbahnzwecke.

Nr. 11.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Verordnung des Führers und Reichszanzenlers vom 11. März 1939 über Enteignung für Reichsbahnzwecke.

Oldenburg, den 25. März 1939.

Auf Ersuchen des Herrn Reichsverkehrsministers wird nachstehende Verordnung vom 11. März 1939 über Enteignung für Reichsbahnzwecke veröffentlicht.

Oldenburg, den 25. März 1939.

Der Minister des Innern.

Joel.

Verordnung

über Enteignung für Reichsbahnzwecke.

Vom 11. März 1939.

Auf Grund des Artikels 90 der Reichsverfassung und des § 38 (2) des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1930

(RGBl. II S. 369 ff.) wird auf Antrag der Deutschen Reichsbahn die Enteignung zum Erwerb des Geländes für zulässig erklärt, das zur Erfüllung der der Deutschen Reichsbahn in dem Wirtschaftsgebiet von Wilhelmshaven und Umgebung zugewiesenen Verkehrsaufgaben erforderlich ist. Hiervon werden insbesondere folgende Bauvorhaben betroffen:

1. Erweiterung des Bahnhofs Sande,
2. Neubau einer zweigleisigen Strecke von Sande nach dem neuen Ortsgüterbahnhof Wilhelmshaven,
3. Neubau des Ortsgüterbahnhofs Wilhelmshaven,
4. Neubau einer zweigleisigen Strecke von der Abzweigung zum Ortsgüterbahnhof Wilhelmshaven nach dem neuen Personenbahnhof Wilhelmshaven,
5. Neubau des Personenbahnhofes Wilhelmshaven,
6. Neubau des Betriebsbahnhofes Wilhelmshaven,
7. Neubau einer eingleisigen südlichen Verbindungskurve zwischen der neuen Strecke Sande—Wilhelmshaven und der Strecke Sande—Jever,
8. Neubau einer eingleisigen nördlichen Verbindungsbahn von dem neuen Personenbahnhof Wilhelmshaven nach Jever,
9. Vorübergehende Einrichtung einer Bodenentnahmestelle in Steinhausen für die Bauvorhaben der vorstehenden Nummern 1—8,
10. Vorübergehende Einrichtung einer Bodenentnahmestelle in Ostiem,
11. Neubau einer Wohnsiedlung für Reichsbahnbedienstete beim Bahnhof Sande,
12. Neubau einer Wohnsiedlung für Reichsbahnbedienstete in Wilhelmshaven.

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, die für den sofortigen Beginn der Arbeiten benötigten Grundstücke in Besitz zu nehmen. Der Reichsverkehrsminister hat die Absicht der Inbesitznahme den Eigentümern und den Besitzern schriftlich mit Zustellungsurkunde unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteils anzuzeigen und sie zur Räumung aufzufordern. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Zwischen der Zustellung der Anzeige über die Absicht der Inbesitznahme und der Inbesitznahme muß ein Zeitraum bei nicht mit Wohngebäuden besetzten Grundstücken von wenigstens 10 Tagen, im übrigen von wenigstens 3 Monaten liegen. Spätestens 6 Monate nach Inbesitznahme ist die Einleitung des nach Landesrecht vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens zur Enteignung zu beantragen.

Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, ist er bei Inbesitznahme, nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, schriftlich festzulegen. Der durch die Inbesitznahme entstehende besondere Schaden ist angemessen zu vergüten.

Sofern nach Landesrecht ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vorgesehen ist, kann dieses unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen nach Anordnung des Reichsverkehrsministers angewandt werden.

Berlin, den 11. März 1939.

Der Führer und Reichkanzler.

gez. Adolf Hitler.

Der Reichsverkehrsminister.

gez. Dorpmüller.

Der Reichsgerichtsrath wird ersucht, die für
den folgenden Beginn der Arbeiten benötigten Ur-
kunde in Besitz zu nehmen. Der Reichsgerichtsrath
hat die Pflicht der Anbahnung der Verhandlungen
der Richter hinsichtlich der Aufstellung eines
Zeichens des Grundbuchs oder Grundbuchs als
und die zur Klärung aufzufordern. Er kann diese
sachlich auf andere Stellen übertragen.

Zwischen der Aufstellung der Urkunde über die
der Aufhebung nach der Aufhebung nach ein
kann bei nicht mit Abhängigkeiten solchen
von weitem 10 Tagen, im übrigen von weitem
Wochen liegen. Die Urkunde nach
nach ist die Aufhebung des nach
sachlich für die Aufhebung zur
beantragen.

Zweitens ist die Aufhebung der Urkunde für die
Gründung des Urthels und für die Aufhebung der
Abhängigkeit von Aufhebung ist in der Aufhebung
nötigfalls unter Aufhebung eines
sachlich für die Aufhebung zur
sachlich für die Aufhebung zur
Es ist nach Aufhebung ein
Aufhebungsurtheil vorliegen ist dann dieses
der Aufhebung der Aufhebung
Reichsgerichtsrath ersucht werden.

Berlin, den 11. März 1893.

Der Kaiser und Königin

geheimlich

Der Reichsgerichtsrath

geheimlich